

Folgende Veränderungen sind besonders zu kennzeichnen:

- der Zugang an gebrauchten Grundmitteln
- der Abgang an Grundmitteln infolge Schadensfall, Abbruch und Verschrottung.

§10

(1) Die gemäß §6 erfaßten volkseigenen Grundmittel sind als Volkseigentum zu kennzeichnen, soweit das auf Grund ihres Wertes erforderlich ist oder es sich um bewegliche Gegenstände handelt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Klebmarken, Abziehstreifen, Metallstempel, Brenn- oder Gummistempel bzw. in anderer geeigneter Form.

(2) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volkseigentums haben regelmäßig — mindestens einmal jährlich — Stückzahlkontrollen zu erfolgen. Dabei wird der körperliche Bestand der Grundmittel mit der in der Grundmittelkartei erfaßten Menge abgestimmt.

(3) Auftretende Differenzen sind protokollarisch festzuhalten und innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Stückzahlkontrolle, zu klären.

(4) Die Eintragungen in der Grundmittelkartei und in den Grundmittelblättern sind mindestens einmal jährlich auf Übereinstimmung zu prüfen.

(5) Über Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall oder sonstige Abgänge von Grundmitteln sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

§H

(1) Die Leiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, zum Jahresende den vorhandenen Grundmittelbestand zu analysieren. Hierzu gehört die Einschätzung über

- die Struktur der vorhandenen Grundmittel
- den Erhaltungszustand einschließlich der durchgeführten und noch notwendigen Werterhaltungen
- die ökonomische Nutzung
- die Entwicklung der Ausstattungskennziffern und Reparaturnormative
- Schlußfolgerungen über die Verbesserung der Grundmittelwirtschaft.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe regeln, welche Unterlagen von den Leitern der nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen für die Einschätzung gemäß Abs. 1 auszuarbeiten und zu übergeben sind.

III.

Investitionsrechnung

§12

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- materieller Fertigungsstand

— Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern)

— protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung

— nicht fertiggestellte Investitionen.

§13

Einzelheiten der Investitionsrechnung werden in Übereinstimmung mit den speziellen Rechtsvorschriften über die Investitionsfinanzierung in Richtlinien gemäß § 48 geregelt.

IV.

Materialrechnung

§H

(1) In der Materialrechnung sind die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbestandsänderungen
- leistungsbezogener Materialverbrauch und seine Veränderungstendenzen
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch) und Veränderungen
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung.

§15

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste in der staatlichen Einrichtung erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Qualitätsmerkmale
- Konto des Kontenrahmens
- Menge und Mengeneinheit
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis
- Lagerort.

§16

Einzelheiten des Nachweises der Materialbestände und an Materialbestandsänderungen werden in Richtlinien gemäß § 48 geregelt.

V.

Arbeitskräfterrechnung

§17

(1) In der Arbeitskräfterrechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung
- Gesamtarbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge auf Grund von Rechtsvorschriften, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

(2) In der Arbeitskräfterrechnung sind über die Angaben gemäß Abs. 1 hinaus grundsätzlich zu erfassen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft